OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604244/3/MS

Datum:
Linz, 15. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A S, vertreten durch D B, S, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. Jänner 2020, GZ: BHSD/919140012131/19-Hol, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als die verletzte Rechtsvorschrift „§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4e KDV iVm § 134 Abs. 1 KFG“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Aufgrund einer Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Schärding BPK, Polizeiinspektion Andorf vom 8. Juli 2019, GZ: PAD/19/01341662/001/VStV erging von der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) gegen A S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) das Straferkenntnis vom 23. Jänner 2020, GZ: BHSD/919140012131/19-Hol, mit folgendem Spruch:

„Sie haben als Zulassungsbesitzerin des PKWs der Marke BMW 320D LIM E46 M47 CR 346L AS71 mit einer Bauartgeschwindigkeit von 221 km/h, Reifen mit der Bezeichnung 205/55R16 91H und dem amtlichen Kennzeichen x, welcher am 05.07.2019 um 17.25 Uhr im Gebiet der Marktgemeinde Andorf im Freiland auf der B 137 Innviertler Straße bei Straßenkm 51,815 von Ihrem Sohn Herrn D B, geb. x, S, A, aus Fahrtrichtung Riedau kommend in Fahrtrichtung Andorf gelenkt worden war, nicht dafür gesorgt, dass dieser PKW den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprach, da im Zug einer Überprüfung an Ort und Stelle festgestellt wurde, dass dieser PKW nicht so gekennzeichnet war, dass die Geschwindigkeit von 210 km/h, die mit den angeführten Reifen nicht überschritten werden darf, vom Lenkerplatz aus vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar – nämlich gar nicht - angeschrieben war, weshalb im Bereich des Lenkerplatzes die höchste Geschwindigkeit, die mit dem Fahrzeug wegen der Beschaffenheit der Reifen nicht überschritten werden darf, vom Lenkerplatz aus vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben sein muss, wenn die Geschwindigkeit, die mit den Reifen nicht überschritten werden darf, geringer ist als die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeugs, wodurch Sie eine Übertretung des § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG 1967 in Verbindung mit § 4 Abs. 4e KDV 1967 gesetzt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§§ 103 Abs. 1 Z. 1 und 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267 i.d.F. BGBl. Nr. I/19/2019 (KFG 1967) in Verbindung mit § 4 Abs. 4e Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung BGBl. II Nr. 172/2019.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:
Geldstrafe von 25 Euro, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das ist der Mindestkostenbeitrag zu bezahlen. Außerdem sind gemäß § 54d VStG die Kosten des Strafvollzugs zu ersetzen. Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 35 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 27. Jänner 2020 zu Handen ihres Vertreters zugestellt worden war, richtet sich die mit E-Mail vom 28. Jänner 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes vorgebracht worden war:

„wie gesagt, wie gehabt, hab ich schon mehrmals einspruch gemacht jetzt tuts dann mal ! wie bei den anderen einsprüchen was ich per Mail geschrieben habe.
bleibe ich dabei, ich habe meines wissens kein fehler gemach, hab mit denn reifen sogar das pickerl bekommen, weil man in österreich sowieso keine 221 kmh fahren darf nicht mal auf autobahnen !
das geht nur auf deutschen autobahnen daher ist das in österreich irrelelvant das ganze passt hinten und vorne nicht zusammen.
und jetzt ist schluss mit lustig segiat wen anderen .
habe schon genug getippt, ich bleibe bei den aussagen von den anderen zweimal.
und jetzt ab zum richter damit .
Mit freundlichen Grüßen .
die reifen sind auch gut lesbar!
habe extra nachgeschaut –
man darf auch keine 210 kmh in österreich fahren nirgendswo!!!!!
man darf nur 30, 50, 70, 80, 100, 130 – 140 kmh auf autobahnen fahren .
daher irrelevant das ganze!!!“
[Gliederung nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der relevante Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt. Die Beschwerdeführerin bestreitet den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht. Vielmehr richtet sich ihre Beschwerde ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung im bekämpften Straferkenntnis.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Beschwerdeführer, noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, sodass aufgrund des unstrittigen Sachverhalts von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Am 5. Juli 2019 führten Polizeibeamte der Polizeiinspektion Andorf um 17:25 Uhr im Gemeindegebiet Andorf auf der B137 bei Straßenkilometer 51,815 eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle am PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x durch.
Bei diesem PKW handelt es sich um einen PKW (M1), BMW, 320D, LIM E46 M47 CR, schwarz, FIN: x. Die Höchstgeschwindigkeit des PKW beträgt gemäß Zulassungsschein sowie gemäß Auszug aus der Zulassungsevidenz 221 km/h. Zur Bereifung ist aus dem Zulassungsschein ersichtlich, dass eine Bereifung in der Dimension 205/55R16 91V vorgeschrieben ist.

Gelenkt wurde das Fahrzeug zur fraglichen Zeit von D B.
Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges ist die Beschwerdeführerin.

Im Zuge dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass auf dem gegenständlichen Fahrzeug Winterreifen mit der Dimension 205/55R16 91H montiert waren. Im Bereich des Lenkerplatzes befand sich kein vom Lenkerplatz aus vollständig sichtbarer und dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Hinweis auf die höchste Geschwindigkeit, die mit dem Fahrzeug wegen der Beschaffenheit der Reifen nicht überschritten werden darf.

Die Anbringung eines entsprechenden im Fahrerbereich vollständig sichtbar und gut lesbaren Hinweises auf eine mit dem PKW nicht zu überschreitende höchste Geschwindigkeit war zum fraglichen Zeitpunkt nicht angebracht.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die Ausführungen in der Anzeige der Polizeiinspektion Andorf vom 8. Juli 2019 decken sich mit den im Akt befindlichen Unterlagen, insbesondere mit der vorliegenden Fotodokumentation zu den montierten Reifen, der Ablichtung des Zulassungsscheines sowie dem Auszug aus der Zulassungsevidenz. Auch seitens des Beschwerdeführers wurde dieser Sachverhalt weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch in der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde in Zweifel gezogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.
Gemäß § 7 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten

für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann. Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen, wie Kotflügeln und dergleichen, versehen sein.

Gemäß § 4 Abs. 4e KDV 1967 muss, wenn die Geschwindigkeit, die mit den Reifen nicht überschritten werden darf, geringer als die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges ist, im Bereich des Lenkerplatzes die höchste Geschwindigkeit, die mit dem Fahrzeug wegen der Beschaffenheit der Reifen nicht überschritten werden darf, vom Lenkerplatz aus vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben sein.

Sowohl dem Zulassungsschein hinsichtlich des von D B im Zeitpunkt der Kontrolle gelenkten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x als auch dem entsprechenden Auszug aus der Zulassungsevidenz zu diesem Fahrzeug ist zu entnehmen, dass der vom Beschwerdeführer gelenkte PKW, PKW (M1), BMW, 320D, LIM E46 M47 CR, schwarz, FIN: WBAAS71000PM82558, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 221 km/h (Bauartgeschwindigkeit) aufweist.

Hinsichtlich der offiziellen Reifenbezeichnungen ist auszuführen, dass sich die zulässige Reifen-Höchstgeschwindigkeit in der am Reifen angegebenen Reifendimension auf der Reifenflanke aus dem letzten Buchstaben ergibt. Dieser Buchstabe bezeichnet das Symbol der Geschwindigkeitsklasse und ist einer maximalen Höchstgeschwindigkeit zugeordnet. Diese Zuordnung ist aus der Richtlinie 92/23/EWG, Anhang II (Anforderungen für Reifen) vom 31. März 1992 ersichtlich.

Aus Punkt 2.29.3. der genannten Richtlinie ist ersichtlich, dass der Buchstabe „H“ als Symbol der Geschwindigkeitsklasse einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h zugeordnet ist, während der Buchstabe „V“ als Symbol der Geschwindigkeitsklasse einer Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges von 240 km/h zugeordnet ist.

Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Bauartgeschwindigkeit) des ggst PKW von 221 km/h ergibt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben daher, dass die am PKW montierten Reifen den Buchstaben (Symbol der Geschwindigkeitsklasse) „V“ aufweisen müssen. Dementsprechend sieht auch der Zulassungsschein hinsichtlich des vom Beschwerdeführer gelenkten PKW zur Bereifung vor, dass die Reifen die Dimension „205/55R16 91V“ aufweisen müssen.
Der Anzeige der Polizeiinspektion Andorf sowie der im Akt erliegenden Fotodokumentation ist jedoch zu entnehmen, dass am PKW der Beschwerdeführerin Reifen mit der Reifendimension „205/55R16 91H“ montiert waren.

Diese Reifendimension „H“ entspricht daher nicht der erforderlichen Klassifizierung bei einer höchstzulässigen Bauartgeschwindigkeit des PKW von 221 km/h.

Für den Fall, dass die Geschwindigkeit, die mit den montierten Reifen nicht überschritten werden darf (im vorliegenden Fall 210 km/h aufgrund des Geschwindigkeitssymbols „H“), geringer ist als die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges (wie im vorliegenden Fall 221 km/h), ist die Verwendung der montierten Reifen unter der Voraussetzung zulässig, als im Bereich des Lenkerplatzes die höchste Geschwindigkeit, die mit dem Fahrzeug wegen der Beschaffenheit der Reifen nicht überschritten werden darf, vom Lenkerplatz aus vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist. Auch dieser Hinweis im Fahrerbereich auf die höchste Geschwindigkeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der montierten Reifen war jedoch nicht vorhanden.

Insofern die Beschwerdeführerin einwendet, es sei in Österreich ohnehin nur eine Höchstgeschwindigkeit von 130 (140) km/h erlaubt, vermag dies an der Tatbestandsmäßigkeit des geschilderten Sachverhalts nichts zu ändern. Die zitierten rechtlichen Bestimmungen legen vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit die Anforderungen für Reifen fest und setzen diese ins Verhältnis zur höchst zulässigen Bauartgeschwindigkeit der entsprechenden Fahrzeuge. Entscheidend ist daher die Relation der höchst zulässigen Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges zum entsprechenden Reifen-Geschwindigkeitsindex, d.h. zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit des Reifens. Die Frage, wie schnell man in Österreich auf welchen Straßen fahren darf, ist hierfür irrelevant.

Auch die Überprüfung eines Kraftfahrzeuges durch einen hierzu befugten Gewerbetreibenden befreit gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht davon, für den gesetzeskonformen Zustand des Fahrzeuges Sorge zu tragen.

Zusammengefasst hat die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung objektiv zu vertreten.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wenn eine Verwaltungsübertretung über das Verschulden nichts bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerdeführerin initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Bemerkungen reichen laut Verwaltungsgerichtshof für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus. Auch der pauschal gehaltene Hinweis, dass am Fahrzeug auch ein „Pickerl“ ist und damit eine entsprechende gesetzlich

vorgesehene Überprüfung stattgefunden hat, kann die Beschwerdeführerin aus subjektiver Sicht nicht von seiner Verantwortung befreien. Dass am Fahrzeug die gemäß den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Überprüfungen in den hierfür vorgesehenen Intervallen durchgeführt worden sind, ist Grundvoraussetzung für den Betrieb des Fahrzeuges. Darüber hinaus ist die Zulassungsbesitzerin eines Fahrzeuges jedoch auch verpflichtet, den vorschriftsgemäßen Zustand des Fahrzeuges aufrecht zu erhalten, zumal sich der Zustand des Fahrzeuges auch nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung verändern kann. Subjektive Gründe, warum es der Beschwerdeführerin nicht zumutbar gewesen wäre, den erforderlichen Hinweis anzubringen, sind nicht ersichtlich.

Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren daher nicht hervorgekommen, weshalb hinsichtlich des gegenständlichen Tatvorwurfs gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Somit ist auch die subjektive Tatseite hinsichtlich des im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwurfs zu bejahen.

Auch kann im gegenständlichen Sachverhalt nicht von einem lediglich geringen Verschulden der Beschwerdeführerin ausgegangen werden, da die Verpflichtung eines Zulassungsbesitzers gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG, nämlich dafür Sorge zu tragen, dass ein Fahrzeug den kraftfahrrechtlichen Bestimmung entspricht, grundsätzlich von jedem Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges eingefordert werden kann, um die Verwendung funktionsfähiger und den Vorschriften entsprechender Fahrzeuge sicherzustellen und somit wesentlich zur Sicherheit im Straßenverkehr beizutragen. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich damit nicht vom typischen tatbildmäßigen Verhalten im Zusammenhang mit der Regelung des § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG 1967 und bleibt nicht hinter dem typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, sodass von der Strafe nicht abgesehen werden konnte.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr.

561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 ist in § 134 Abs. 1 KFG 1967 ein Strafrahmen bis 5.000 Euro festgelegt. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen vorgesehen.

Die belangte Behörde ging bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Hinsichtlich der Milderungs- und Erschwerungsgründe führte die belangte Behörde aus, dass in Bezug auf die Beschwerdeführerin zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen. Eine Durchsicht des vorgelegten Aktes hat ergeben, dass von einer Vormerkung ausgehen ist, da die zweite, das hier ggst. Verfahren betrifft. Unabhängig von der Anzahl der Vormerkungen, kann der Beschwerdeführerin damit der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zugebilligt werden. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe lagen nicht vor bzw. sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Mit der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe im Ausmaß von 25 Euro, wird der zur Verfügung gestellte Strafrahmen zu 0,5 % ausgeschöpft und erscheint, die von der belangten Behörde verhängte Geld- und im Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe als angemessen und kann an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzlich Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß